

## Vertrag über die Deponienachsorge

zwischen

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster,

– nachfolgend: Kreis –

und

der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Kleyboldt und den Prokuristen Dr. Martin Idelmann

– nachfolgend: EGW –

– nachfolgend gemeinsam: die Parteien –

### Präambel

<sup>1</sup>Der Kreis ist in seinem Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehört es gem. § 40 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auch, bei seinen stillgelegten Deponien Maßnahmen zur Nachsorge umzusetzen. <sup>3</sup>Er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge soll im Sinne einer ökologisch wie ökonomisch optimalen Aufgabenerfüllung teilweise in privatrechtlicher Form organisiert werden. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck wurde 1994 im Zuge einer Organisationsprivatisierung die EGW gegründet. <sup>6</sup>Die EGW ist eine GmbH, deren Anteile vollständig der Kreis trägt. <sup>7</sup>Die Parteien haben am [...] einen Rahmenentsorgungsvertrag geschlossen. <sup>8</sup>Auf dessen Grundlage vereinbaren die Parteien gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Rahmenentsorgungsvertrages die Beauftragung der EGW mit der Nachsorge stillgelegter Deponien als Einzelvertrag i.S.d. § 2 Absatz 1 des Rahmenvertrages. <sup>9</sup>Die Verantwortlichkeit des Kreises für die Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Der Kreis beauftragt die EGW als Dritten im Sinne von § 22 KrWG und § 5 Abs. 7 Var. 2 LAbfG NRW mit der Erfüllung der Pflichten des Kreises zur Nachsorge der Deponien, die im Eigentum des Kreises stehen oder hinsichtlich derer der Kreis zur Nachsorge verpflichtet ist.
- (2) Von der Beauftragung nach Absatz 1 sind folgende Deponien erfasst:
  - die Siedlungsabfalldeponien Ahaus-Alstätte I, II und III;
  - die Siedlungsabfalldeponie Borken-Hoxfeld;
  - die Boden- und Bauschuttdeponie Ahaus-Wüllen; und
  - die Boden- und Bauschuttdeponie Borken-Hoxfeld.
- (3) Von den in Absatz 1 beschriebenen Pflichten werden weitere Nachsorge- und Sanierungspflichten, insbesondere solche hinsichtlich anderer Abfallablagerungen und solche nach dem Bodenschutzrecht für sonstige Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 BBodSchG), schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), nicht erfasst.

## **§ 2**

### **Umfang der Aufgaben**

- (1) Die Nachsorge nach § 1 ist nach Maßgabe der in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetze, Verordnungen und bindenden Regelwerke sowie nach den behördlichen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen und ihren jeweiligen Nebenbestimmungen durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn und soweit die EGW ihre Vertragspflichten nach Abs. 1 und § 1 nicht unter Nutzung eigener Sach- und Personalmittel (Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Mitarbeiter etc.) erfüllt, muss sie zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten die erforderlichen Verträge mit Dritten abschließen. <sup>2</sup>Die Pflicht der EGW zur Erfüllung insbesondere ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 bleibt davon unberührt.

## **§ 3**

### **Zusammenarbeit**

Für die gegenseitige Leistungserbringung und für die sonstige Zusammenarbeit der Parteien nach diesem Vertrag gelten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages vom [...].

## § 4 Entgelte

- (1) Die EGW erhält vom Kreis für ihre Leistungen als Entgelt einen Selbstkostenerstattungspreis, der gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 6 Nr. 1, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ – jeweils in der jeweils gültigen Fassung – ermittelt wird.
- (2) Da die EGW ihre Leistungen kontinuierlich im Lauf eines Jahres zu erbringen hat, ist bei der Ermittlung des Selbstkostenerstattungspreises nach Absatz 1 als Kalkulationsperiode und Leistungsperiode jeweils ein volles Kalenderjahr zugrunde zu legen.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres kalkuliert die EGW jeweils den Selbstkostenerstattungspreis für das folgende Kalenderjahr aufgeteilt nach Betriebs- und Baukosten, unterrichtet hiervon den Kreis und übergibt dem Kreis die erforderlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Der Kreis ist berechtigt, zur Prüfung des Selbstkostenerstattungspreises Einsicht in die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen der EGW zu nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreis leistet im jeweils laufenden Kalenderjahr zum 15.01. und 15.07. für die Betriebskosten der Deponie einen Abschlag in Höhe der Hälfte des nach Absatz 1 und Absatz 2 für das betreffende Kalenderjahr ermittelten Selbstkostenerstattungspreises für die Betriebskosten. <sup>2</sup>Daneben leistet der Kreis auf Rechnungstellung der EGW den Selbstkostenerstattungspreis für die Baukosten. <sup>3</sup>Bis zum 01.03. des Folgejahres rechnet die EGW die Kosten spitz mit dem Kreis ab. <sup>4</sup>Liegt der spitz abgerechnete Selbstkostenerstattungspreis unterhalb der geleisteten Abschläge, erstattet die EGW innerhalb von vier Wochen nach Prüfung und Bestätigung des Selbstkostenerstattungspreises durch den Kreis die zu viel geleisteten Abschläge an den Kreis. <sup>5</sup>Liegt der Selbstkostenerstattungspreis oberhalb der geleisteten Abschläge, erstattet der Kreis innerhalb von vier Wochen nach Prüfung und Bestätigung des Selbstkostenerstattungspreises durch den Kreis die Minderzahlungen an die EGW.
- (5) <sup>1</sup>Einwände gegen die Richtigkeit der Ermittlung des Selbstkostenerstattungspreises berechtigen den Kreis nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. <sup>2</sup>Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen die EGW nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

## § 5 In-Kraft-Treten, Dauer

- (1) <sup>1</sup>Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2025. <sup>2</sup>Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor seinem Auslaufen von einer der Parteien

schriftlich gekündigt wird. <sup>3</sup>Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an.

- (2) <sup>1</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die EGW aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt.
- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

## § 6

### Änderungen/Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) <sup>1</sup>Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. <sup>2</sup>Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame andere, der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommenden zu ersetzen. <sup>3</sup>Ebenso werden die Parteien unklare Bestimmungen dieses Vertrages auslegen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne in den Vertrag aufnehmen.
- (3) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Borken.

Kreis Borken

Entsorgungs-Gesellschaft  
Westmünsterland mbH

Borken, den

Gescher, den

---

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

---

Peter Kleyboldt  
Geschäftsführer

---

Dr. Ansgar Hörster  
Kreisdirektor

---

Dr. Martin Idelmann  
Prokurist